

## **Vorlage der Verwaltung**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Wahlausschuss	10.02.2020	Entscheidung

### **Kommunalwahlen 2020;**

### **hier: Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Ruppichteroth in Wahlbezirke**

#### **Sachverhalt:**

- 1.1 Die Wahlausschüsse der Gemeinde teilen für die allgemeinen Kommunalwahlen 2020 spätestens bis zum 29.02.2020 das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) in Wahlbezirke zu wählen sind (§ 4 Abs. 1 KWahlG in Verbindung mit der Übergangsregelung in Artikel 5/§ 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013).

Aufgrund der Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom 13.06.2019 sind zu den Kommunalwahlen 2020 für den Rat der Gemeinde weiterhin 30 Gemeindevertreter/-innen, davon 15 in Wahlbezirken, zu wählen.

Daraus folgt, dass der Wahlausschuss des Rates der Gemeinde Ruppichteroth für die Kommunalwahlen 2020 das Wahlgebiet, somit die Gemeinde Ruppichteroth, in 15 Wahlbezirke einzuteilen hat.

Die vom Wahlausschuss beschlossene Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke ist daran anschließend vom Wahlleiter unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem maßgebenden Beschluss des Wahlausschusses öffentlich bekannt zu geben (§ 6 KWahlG).

- 1.2 Beim Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen wurde am 18.07.2019 ein Normenkontrollantrag gestellt, der sich gegen die Abschaffung der Stichwahl und die neue Regelung für die Einteilung der Wahlbezirke im Rahmen der Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen richtet.

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat mit Urteil vom 20.12.2019 (VerfGH 35/2019) entschieden, dass die Abschaffung der Stichwahlen bei Bürgermeister- und Landratswahlen gegen Grundsätze des demokratischen Rechtsstaats verstößt.

Mit der Landesverfassung vereinbar ist hingegen die Neuregelung zur Größe der Wahlbezirke für die Wahlen zu den Räten und Kreistagen in der Form, dass nur Deutsche sowie EU-Ausländer/-innen bei der Berechnung der Einwohnerzahl der einzelnen Wahlbezirke berücksichtigt werden. Die Vorgaben zur Abweichungstoleranz bei der Wahlbezirksgröße müssen aber einschränkend ausgelegt werden.

Zu den Auswirkungen dieses Urteils in Zusammenhang mit der Einteilung der Wahlbezirke wird im Einzelnen ausgeführt:

*„Die Neuregelung, wonach nur Deutsche sowie EU-Ausländer und EU-Ausländerinnen bei der Berechnung der Einwohnerzahl der einzelnen Wahlbezirke berücksichtigt werden, sei mit der Landesverfassung vereinbar.*

*Sie führe zu einer verbesserten Realisierung der Wahlrechts- und Chancengleichheit, die grundsätzlich eine Einteilung des Wahlgebietes in gleich große Wahlkreise ausgehend von der Zahl der Wahlberechtigten gebiete.“ .....“*

*Die mit dieser Neuregelung im Zusammenhang stehende Bestimmung zur zulässigen Abweichungstoleranz bei der Einteilung der Wahlbezirke von bis zu 25% bedürfe der einschränkenden, sogenannten verfassungskonformen Auslegung: Eine Abweichung von mehr als 15% erfordere eine besondere Rechtfertigung. Eine Differenz von bis zu 15% sei vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt, weil gewisse Abweichungen aufgrund des stetigen Bevölkerungswandels unvermeidbar seien. Die (volle) Ausschöpfung der Abweichungstoleranz von 25% bringe aber einen nicht unerheblichen Eingriff in die Wahlrechts- und die Chancengleichheit mit sich und müsse deshalb im Einzelfall durch die jeweilige Kommune verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden.“ .....“*

Seit dem zuvor skizzierten Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW (VerfGH) vom 20.12.2019 erfolgen durch das Innenministerium NRW verschiedenste Hinweise bezogen auf die Betrachtung dieses Urteils, zuletzt am 22.01.2020 bzw. mit Datum der Erstellung dieser Vorlage, welche durch den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen begleitet werden.

- 1.3 Die Einteilung der Wahlbezirke obliegt den kommunalen Wahlausschüssen als unabhängige Wahlorgane. Die Abwägung konkreter räumlicher Gegebenheiten mit den verfassungsrechtlichen Geboten der Wahlrechts- und Chancengleichheit ist dementsprechend ausschließlich vor Ort vorzunehmen.

Der damit verbundene Rahmen zur Einteilung der Wahlbezirke in der Gemeinde Ruppichteroth stellt sich aufgrund der zuvor dargestellten Rechtsprechung in Verbindung mit dem Kommunalwahlgesetz (KWahlG)/der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wie folgt dar:

- A) Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl als Berechnungsgrundlage für die Einteilung der Wahlbezirke bleibt unberücksichtigt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (§ 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG in Verbindung mit dem vorgenannten Urteil des VerfGH).

Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 ist die damit verbundene Einwohnerzahl für die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 KWahlG nach dem Stand des Melderegisters zum Stichtag 30.04.2019 zu bestimmen (§ 94 KWahlO „Übergangsregelung zur Bestimmung der Einwohnerzahl nach § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 KWahlG“).

Zudem ist bei der Prüfung zur Einteilung aufgrund des Urteils des VerfGH vom 20.12.2019 außerdem die Zahl der Wahlberechtigten – ebenfalls zum Stichtag 30.04.2019 – aus dem Melderegister für alle betroffenen Kommunalwahlbezirke zu ermitteln.

Ergeben sich aus aktuelleren Meldedaten oder durch kurzfristig eintretende Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse (z.B. Fertigstellung und Bezug eines neuen großen Baugebietes) Hinweise, dass sich die Einwohner- oder die Wahlberechtigtenzahl nach dem Stichtag bis zum Wahltag in relevantem Umfang verändern, sind diese Zahlen zu berücksichtigen.

Nur eine Prüfung nach den Einwohnerzahlen ist nach Ansicht des Innenministeriums vom 22.01.2020 nicht ausreichend und bedarf immer auch der Prüfung der tatsächlich Wahlberechtigten.

Der Städte- und Gemeindebund NRW vertritt hierzu die Auffassung, dass auch eine von der Ansicht des Innenministeriums NRW abweichende Auslegung hinsichtlich eines Prüferfordernisses der tatsächlich Wahlberechtigten möglich ist; empfiehlt aber aus Gründen der Rechtssicherheit, den Hinweisen des Innenministeriums zu folgen.

- B) Nach dem VerfGH-Urteil vom 20.12.2019 hat bei einer sachgerechten, an den Geboten der Wahlrechtsgleichheit sowie der Chancengleichheit der Wahlbewerber orientierten Auslegung des § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 KWahlG oberstes Ziel der Zuschnitt möglichst gleich großer Wahlkreise zu sein. Soweit diesem Ziel im konkreten Einzelfall Hindernisse nicht entgegenstehen, spricht dies für eine Pflicht zur Annäherung an die Durchschnittswerte. Sind jedoch Gründe für eine Abweichung vom Durchschnittswert vorhanden, wie die „möglichste Wahrung räumlicher Zusammenhänge“ nach § 4 Abs. 2 Satz 1 KWahlG kann aus Sicht des Innenministeriums NRW in diesem Rahmen vom Durchschnittswert bis zur Toleranzgrenze von 15 % abgewichen werden.

Eine pauschalierte Anwendung des § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG NRW, wonach die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen darf, ist somit unzulässig.

Lediglich eine Abweichung von bis zu 15 vom Hundert bezogen auf die Einwohnerinnen und Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates bzw. den Wahlberechtigten ist nunmehr gemäß dem zuvor dargestellten Urteil des VerfGH in der Regel unproblematisch.

Eine Abweichung von mehr als 15 vom Hundert bedarf einer verfassungskonformen Auslegung in Form einer besonderen Rechtfertigung.

Die tragenden Erwägungen zur Wahlbezirkseinteilung sind vom Wahlausschuss transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren; bei Überschreitung der 15 %-Grenze sind insbesondere die dafür herangezogenen Rechtfertigungsgründe zu erläutern.

Die Wahlbezirkseinteilung der Gemeinde Ruppichteroth für die Kommunalwahlen 2020 sollte aus Gründen der Rechtssicherheit ausschließlich die zuvor erläuterte Abweichung „von bis zu 15 %“ berücksichtigen, um bei einem evtl. Wahlprüfungsverfahren dem Risiko einer Neuwahl bei nicht stichhaltigen Rechtfertigungsgründen in Zusammenhang mit der Überschreitung dieser Abweichungsgrenze vorzubeugen.

Diese Bewertung wird durch den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen mit dem Hinweis unterstützt, dass nach Möglichkeit eine Abweichung von mehr als 15 % vermieden werden sollte, da keine verlässlichen Vorgaben zu einer rechtssicheren Bewertung gegeben werden können.

- 1.4 Der sich aus diesem Rahmen ergebende neue Vorschlag zur Wahlbezirkseinteilung zu den Kommunalwahlen 2020 in der Gemeinde Ruppichteroth wurde mit den Vorsitzenden der Fraktionen des Rates der Gemeinde Ruppichteroth abgestimmt und findet sich in dem beigefügten Anhang 1 bzw. Anhang 1a wieder. Daraus ersichtlich sind darüber hinaus die vorgenommenen Änderungen gegenüber der Wahlbezirkseinteilung zu den Kommunalwahlen 2014 und die Abweichungen im Rahmen der zuvor beschriebenen „15 % Toleranzgrenze“ unter Berücksichtigung der zuvor unter 1.3 aufgezeigten Berechnungsgrundlagen.

In diesem Zusammenhang weise ich auf Folgendes besonders hin:

Wie unter Ziffer 1.2 dieser Vorlage erwähnt, veröffentlicht das Innenministerium NRW verschiedenste Hinweise zur Auslegung des VerfGH-Urteils vom 20.12.2019. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage wurde gegenüber dem Ministerium die Frage aufgeworfen, wie die Zahl der Wahlberechtigten zum 30.04.2019 zu ermitteln ist. Hierzu stehen zwei Varianten im Raum, zu denen durch das Ministerium noch nicht entschieden wurde:

- Variante A gemäß beigefügtem Anhang 1:

Wahlberechtigte zum 30.04.2019, die am 13.09.2020, dem Tag der Kommunalwahl, wählen können, also spätestes Geburtsdatum 13.09.2004.

- Variante B gemäß beigefügtem Anhang 1a:

Wahlberechtigte zum 30.04.2019, die am 30.04.2019 hätten wählen können, wenn an diesem Tag Kommunalwahlen stattgefunden hätten, also spätestes Geburtsdatum 30.04.2003.

Die für diese Wahlbezirkseinteilung tragenden Erwägungen sind Bestandteil meines nachstehenden Beschlussvorschlages.

Gleichzeitig stellt die als Anhang 1/Anhang 1a beigefügte Übersicht die im Beschlussvorschlag beigefügte Anlage 1 dar, welche der Niederschrift zu dieser Sitzung des Wahlausschusses ohne die Berechnungsgrundlagen zu „Einwohner zum 30.04.2019“, „Einwohner aktuell“, Wahlberechtigte zum 30.04.2019“ und „Wahlberechtigte aktuell“ beigefügt wird.

Aus dem beigefügten Anhang 2 ist die neue Wahlbezirkseinteilung für die Gemeinde Ruppichteroth nochmals in einem Plan graphisch dargestellt.

- 1.5 In Zusammenhang mit der Sitzung des Wahlausschusses mache ich auf Folgendes aufmerksam:

- Gemäß § 2 Abs. 3 KWahlG besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als dem Vorsitzenden und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern. Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.06.2019 vier Beisitzer/-innen nebst persönlichen Stellvertretern bestellt. Im Einzelnen sind dies

Beisitzer:

Simone Hamacher	jeweils	Gemeindevertreterin
<u>persönlicher Stellvertreter:</u>	CDU	
Hartmut Höffgen		sachkundiger Bürger

Beisitzer:

Björn Franken	jeweils	Gemeindevertreter
<u>persönlicher Stellvertreter:</u>	CDU	
Ludwig Neuber		sachkundiger Bürger

<u>Beisitzer:</u> Friedhelm Kaiser	jeweils	Gemeindevertreter
<u>persönlicher Stellvertreter:</u> Dirk Düster	SPD	Gemeindevertreter
<u>Beisitzer:</u> Ellen Sieber	jeweils	Gemeindevertreterin
<u>persönlicher Stellvertreter:</u> Werner Hainke	Bündnis 90/ Die Grünen	Gemeindevertreter

- Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung.
- Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.
- Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters als Vorsitzendem des Wahlausschusses den Ausschlag.
- Auf den Wahlausschuss finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung.
- Die Beschlüsse des Wahlausschusses unterliegen – entgegen § 57 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) weder der Richtlinienbefugnis noch dem Vetorecht des Rates.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Wahlausschuss des Rates der Gemeinde beschließt die Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Ruppichteroth für die Kommunalwahlen 2020 gemäß der beigefügten Anlage 1.

Diese Wahlbezirkseinteilung erfolgte auf der Grundlage folgender Erwägungen:

Die Wahlbezirkseinteilung der Gemeinde Ruppichteroth zu den Kommunalwahlen 2014 kann unter Berücksichtigung des Urteils des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2019 (VerfGH 35/19) nicht mehr als uneingeschränkte Grundlage für die Einteilung der Wahlbezirke in der Gemeinde Ruppichteroth zu den Kommunalwahlen 2020 dienen.

Grund hierfür ist, dass die zu berücksichtigende Einwohnerzahl (Deutsche und EU-Bürger) als auch die die Wahlberechtigtenzahl in einzelnen Wahlbezirken die mit diesem Urteil behandelte Abweichungstoleranz von bis zu 15 % überschreitet und hierfür keine Rechtfertigungsgründe im Sinne des VerfGH-Urteils in Form einer verfassungskonformen Begründung gesehen werden.

Die Wahlbezirkseinteilung in der Gemeinde Ruppichteroth zu den Kommunalwahlen 2020 erfolgt für jeden Wahlbezirk unter Einhaltung der durch dieses Urteil festgelegten Abweichungstoleranz von bis zu 15 % für jeden Wahlbezirk, welche vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt ist. Eine verfassungskonforme Begründung bei Überschreiten dieser Abweichungstoleranz ist somit nicht notwendig.

Der Wahlausschuss berücksichtigt die Abweichungstoleranz von bis zu 15 % vom jeweiligen Durchschnittswert im Hinblick auf eine gewünschte größtmögliche Wahrung räumlicher Zusammenhänge, im Rahmen derer auch die Wahlgewohnheiten der Wahlberechtigten bei bisherigen Wahlen im Hinblick auf eine größtmögliche Wahlbeteiligung betrachtet wurden.

Mit der Anwendung der Abweichungstoleranz von bis zu 15 % vom Durchschnittswert nimmt der Wahlausschuss zur Kenntnis, dass sich aus den zugrunde liegenden Einwohnerzahlen bzw. Wahlberechtigtenzahlen nach dem Stand 30.04.2019 aus dem Melderegister gegenüber den entsprechenden aktuellen Zahlen keine Hinweise ergeben, dass sich die Einwohner- oder Wahlberechtigtenzahlen nach dem Stichtag bis zum Wahltag in relevantem Umfang verändern. Damit verbundene kurzfristig eintretende Veränderungen (z.B. Erschließungsgebiet in Winterscheid-Nord) sind bis zum Wahltag am 13.09.2020 ebenfalls nicht zu erwarten.

In Zusammenhang mit den vorgenannten Erwägungen hat der Wahlausschuss die Einwohner- und Wahlberechtigtenzahlen zum Stichtag 30.04.2019 gemäß Melderegister, als auch die entsprechenden aktuellen Zahlen in seine Betrachtung zur Einteilung der Wahlbezirke einfließen lassen.

Ruppichterath, den 30.01.2020  
Der Wahlleiter

**Anhang: 1, 1a und 2**